

Untragbare Zustände in Bangladesch

Kann ein eindringliches Foto Arbeitsbedingungen verbessern?

Ein Nachrichtenmagazin druckt ein Foto von zwei Fabrikarbeitern – einem Mann und einer Frau - ab, die beim Einsturz einer Textilfabrik in Bangladesch ums Leben gekommen sind. Der Mann scheint die Frau, von der nur Arm, Schulter und Hals zu sehen sind, im Arm zu halten. Er hat die Augen geschlossen, sein Mund ist leicht geöffnet. An Augen und Nase des Mannes ist vermutlich Blut zu sehen. Er erweckt den Eindruck, als schliefe er. Der Bildtext lautet: „Umgekommene Fabrikarbeiter im Rana Plaza.“ Eine Leserin hält das Foto für menschenverachtend und pietätlos. Sie hat die Redaktion in einer Mail gefragt, ob der Abdruck mit dem Einverständnis der Angehörigen erfolgt sei. Die Beschwerdeführerin äußert ihre Empörung über den Abdruck des Bildes. Der Presserat eröffnet das Verfahren wegen eines möglichen Verstoßes gegen Ziffer 11 des Pressekodex (Sensationsberichterstattung). Der Justiziar des Magazins berichtet, der Beitrag sei etwa zwei Monate nach dem Unglück und somit nach der hektisch-oberflächlichen Berichterstattung der Tageszeitungen und der elektronischen Medien veröffentlicht worden. Es handele sich um eine typische Aufklärungsgeschichte. Es gehe dabei vor allem um die sozialen und ökonomischen Ursachen des Unglücks. Den Bericht als sensationsheischend zu bezeichnen, sei abwegig. Der Autor schreibt, durch die Katastrophe werde ein gesellschaftliches Umdenken ausgelöst. Dieses Umdenken könne durch ein besonders beeindruckendes Foto noch verstärkt werden. Das beanstandete Bild stehe exemplarisch für die ganze Tragödie. Der Justiziar nennt viele Beispiele von renommierten Zeitungen und Zeitschriften, die das Foto ebenfalls gebracht hätten. Dieses habe die Fotografin berühmt gemacht. Das Bild entfalte seine Wucht vor allem dadurch, dass es eine furchtbare Tragödie still und eindringlich abbilde. Das Bild präge sich als Mahnmal für die untragbaren Zustände in den Fabriken in Bangladesch ein, die möglichst billig Produkte für westliche Kunden herstellten. Es könne dazu beitragen, die Bedingungen für die Arbeiter zu verbessern und erfülle damit sogar einen höheren Zweck:

Das Nachrichtenmagazin hat nicht gegen presseethische Grundsätze verstoßen; die Beschwerde ist unbegründet. Das veröffentlichte Foto ist eine ikonografische Illustration, die das Leid der Textilarbeiter in Bangladesch auf einen Blick vermittelt und geeignet ist, bei den Lesern Betroffenheit und Reflexion über die Zustände in der Textilindustrie hervorzurufen. Die Würde der beiden Getöteten wird durch die Veröffentlichung des Fotos nicht verletzt. Vielmehr haben sie ihre Würde mit in den Tod genommen. (0584/13/1)

Aktenzeichen:0584/13/1

Veröffentlicht am: 01.01.2013

Gegenstand (Ziffer): Sensationsberichterstattung, Jugendschutz (11);

Entscheidung: unbegründet